

Vollmacht | Arbeitsrecht

Akte

Datum

Auftraggeber

Den Rechtsanwälten wird hiermit Vollmacht erteilt:

- zur außergerichtlichen Vertretung;
- zur Prozessvertretung (Klageauftrag).

Die außergerichtliche Vollmacht umfasst die Vertretung bei allen außerprozessualen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe – **nicht** jedoch zur Entgegennahme – von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen.

Die Prozessvollmacht hat den in §§ 81 ff. ZPO geregelten Umfang. Sie gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Beide Vollmachten umfassen insbesondere das Bewirken und Entgegennehmen von Zustellungen (Zustellungsvollmacht) und Zahlungen (Inkassovollmacht) und die Erteilung einer Untervollmacht. Sie erlöschen nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

Auftraggeber



Hinweis | Arbeitsrecht

Akte

Datum

Auftraggeber

Mir wurden hinsichtlich der **Kosten** folgende **Hinweise** erteilt:

Die Rechtsanwaltsvergütung hängt ab vom Gegenstandswert. Geht es um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses, sind in der Regel mindestens drei Bruttomonatsgehälter als Wert anzusetzen. Bei mehreren Kündigungen sind die Gegenstandswerte für jede einzelne Kündigung zu addieren.

Im Urteilsverfahren der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands, § 12a I ArbGG. Das gilt nach bislang herrschender Meinung auch für die außergerichtlich entstehenden Kosten und selbst einem bei Verzug des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung (schuldhafter Verspätung oder Nichtleistung).

Kurz gesagt, folgt daraus: **Die Vergütung des eigenen Rechtsanwalts ist grundsätzlich - egal wie die Angelegenheit ausgeht - von jeder Partei selbst zu tragen.**

Gerichtskosten sind die Gebühren und Auslagen des Gerichtes. Auslagen sind die Aufwendungen des Gerichts beispielsweise für Zeugen, Sachverständige oder Zustellungskosten. Auch die Gerichtsgebühren bestimmen sich nach dem Streitwert. **Bei einer Beendigung des Verfahrens durch Prozessvergleich fällt keine Gerichtsgebühr an.** Muss das Arbeitsgericht den Rechtsstreit hingegen entscheiden, kommen bei höheren Streitwerten durchaus nennenswerte Gerichtskosten auf die unterlegene Partei zu.

Auftraggeber